

Dr. Großmann — Präsident des Oberlandesgerichts Erfurt

Der Thüringische Landtag hat den bisherigen Oberrichter am Oberlandesgericht in Erfurt, Dr. G r o ß m a n n, zum Oberlandesgerichtspräsidenten gewählt.

Diese Wahl wird in der Deutschen Demokratischen Republik allgemein begrüßt werden, denn Dr. Großmann verbindet mit einer klaren, entschiedenen und fortschrittlichen demokratischen Haltung gute fachliche Leistungen und besetzt auch nach seinen persönlichen Eigenschaften die Voraussetzungen für die verantwortungsvolle Stellung eines Oberlandesgerichtspräsidenten.

Seinen guten fachlichen Leistungen verdankte Dr. Großmann seine glänzende Laufbahn als Richter während der Zeit der Weimarer Republik. Er wurde 1919 Oberlandesgerichtsrat, 1922 zum Senatspräsidenten beim Kammergericht und 1930 zum Reichsgerichtsrat befördert.

Wegen seiner stets klar gezeigten entschiedenen antifaschistischen und demokratischen Haltung mußte er nach der sogenannten Machtergreifung durch die Nazis sein Amt als Reichsgerichtsrat aufgeben und in den Ruhestand treten.

Nach dem Zusammenbruch des Nazismus stellte er sich 1945 der thüringischen Justizverwaltung wieder als Richter zur Verfügung, und nach kurzer Tätigkeit beim Amtsgericht in Eisenach wurde er 1946 Senatspräsident beim Thüringer Oberlandesgericht in Gera. Hier war seine Tätigkeit als Vorsitzender eines Strafsenats äußerst fruchtbar. Unter seiner Führung hat sein Senat in der Strafrechtspflege zum Schutze der Demokratie und zur Förderung des gesellschaftlichen Aufbaues mit großem Erfolg gewirkt. Grundsätzliche Entscheidungen seines Senates haben Anerkennung gefunden und wurden in juristischen Zeitschriften, vor allem in der „Neuen Justiz“, veröffentlicht. Mit großem Eifer hat sich Dr. Großmann bei der Ausbildung und Förderung der Absolventen der Richterschulen betätigt, und wenn die zum Oberlandesgericht als Richter berufenen Absolventen der Richterschulen wertvolle richterliche Kräfte des Oberlandesgerichts geworden sind, so ist dieser Erfolg zum großen Teil der Tätigkeit von Dr. Großmann zu verdanken.

Bei allen Mitarbeitern des Oberlandesgerichts in Erfurt erfreut sich Dr. Großmann großer Wertschätzung. Jeder findet bei ihm ein offenes Ohr, stets ist er hilfsbereit, und alle sehen in ihm einen väterlichen Freund.

Protest der Volkskammer gegen amerikanische Terrorjustiz.

Die Prov. Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 1950 einstimmig die nachfolgende Entschließung angenommen.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich mit Entrüstung gegen das ungeheuerliche Urteil des amerikanischen Besatzungsgerichts in Westberlin gegen sechs Volkspolizisten. Die Verurteilung zu drei Jahren Gefängnis von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die, wie vor Gericht selbst erwiesen wurde, aus Unkenntnis der durch die Spalter Berlins hervorgerufenen komplizierten Sektorengrenzen den amerikanischen Sektor betreten hatten, ist ein Terrorakt zur weiteren Vertiefung der Spaltung.

Das Urteil zeigt, in welcher Weise die westlichen Besatzungsmächte entsprechend ihrer Londoner Beschlüsse alles tun, um den kalten Krieg zu verschärfen.

Die Provisorische Volkskammer spricht diesen Opfern des amerikanischen Kolonialgerichtes ihre volle Sympathie und Unterstützung aus.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik stellt fest, daß mit dem Terrorurteil des amerikanischen Kolonialgerichts eine Diffamierung der Deutschen Volkspolizei, des Schutzorgans der Deutschen Demokratischen Republik gegen Schwarzhändler, Saboteure, Agenten und sonstige Verbrecher und des gesetzlichen Waffenträgers in der Deutschen Demokratischen Republik, beabsichtigt ist.

Das verabscheuungswürdige und willkürliche, jeder Rechtsprechung in zivilisierten Staaten hohnsprechende Urteil und die im Zusammenhang damit geführte Hetzkampagne gegen die

Volkspolizei sollen den westlichen Kriegshetzern den Tamächler für die großen militärischen Aufrüstungen in Westdeutschland und für die Verwandlung des westlichen Teiles unseres deutschen Vaterlandes in ein Aufmarschgebiet gegen die Sowjetunion und die friedliebenden Nationen abgeben. So und nicht anders verstehen alle friedliebenden Deutschen diese Hetze.

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik fordert die sofortige Aufhebung des Terrorurteils gegen die sechs Volkspolizisten der Deutschen Demokratischen Republik und appelliert an alle Demokraten, durch ihre Proteste die unschuldig verurteilten Volkspolizisten der amerikanischen Kolonialjustiz zu entreißen.

Aufbausonntag der Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz

Auf die Aufforderung der BGL an die Mitarbeiter des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik, an einem zweiten Aufbausonntag teilzunehmen, fanden sich am Sonntag, dem 14. Mai 1950, fast alle Angehörigen des Ministeriums an der Baustelle der Richterschule im Park von Babelsberg ein.

Wie bereits beim Sonntagseintritt in den Ndles-Werken, an dem bereits der größte Teil der Kollegen teilgenommen hatte, halfen die Angestellten des Ministeriums der Justiz, unter ihnen der Minister der Justiz, Max Fechner, am Bau des Institutes, das der Erziehung und Schulung von Volksrichtern aus dem werktätigen Volk dienen wird. Ob beim Laden oder Transport von Ziegelsteinen, ob beim Stapeln von Baumaterialien oder Kanonischen, überall waren die Frauen und Männer des Ministeriums freudig und mit Begeisterung am Werk.

Froh gestimmt und in dem Bewußtsein, mit diesem Sonntageinsatz einen Baustein auch zum großen Werk der Errichtung einer ganz Deutschland umfassenden, einheitlichen demokratischen Republik gefügt zu haben, kehrten die Kollegen nach Berlin zurück.

Richtfest beim Bau der zentralen Richterschule

Im Schloßpark von Babelsberg wurde am 16. Mai 1950 im Beisein des Ministers der Justiz, des Generalstaatsanwalts, des Präsidenten und der Vizepräsidentin des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, des Präsidenten des brandenburgischen Landtags und des Vertreters des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg das Richtfest der zentralen Richterschule begangen.

Minister der Justiz, Max Fechner, dankte im Namen des Ministeriums und der Regierung allen an diesem bedeutenden Bau beteiligten Arbeitern und Architekten für die von ihnen geleistete vorbildliche Arbeit. Wie überall die Deutsche Demokratische Republik aus der Kraft der Werktätigen auf den Trümmern einer verhängnisvollen Vergangenheit zu einem großen Bauplatz geworden ist, so hätten auch sie bewiesen, daß die Werktätigen in der Lage sind, die von der Regierung aufgestellten Pläne zu erfüllen und überzuerfüllen.

Die Schnelligkeit, mit der dieser Bau errichtet wurde, sei kein Geheimnis, so sagte der Architekt Prof. Lenz, sondern das Ergebnis der kameradschaftlichen Zusammenarbeit der Bauplanung, der Bauherren, der technischen Leitung und aller Bauarbeiter.

Ministerialdirektor Hoegner wies auf die Tatsache hin, daß hier auf dem Grund eines ehemaligen Hohenzollernschlosses in Zukunft Vorkämpfer für eine wahrhaft volksnahe Justiz erzogen werden.

Nach dem Festakt und der Besichtigung der bereits fertiggestellten Zimmer eines Schülerkollektivs, deren zweckmäßige Raumgestaltung allgemeine Beachtung fand, vereinte ein Richtschmaus mit Musik und Tanz, die Festteilnehmer zu frohen Stunden.

## R e c h t s p r e c h u n g

### Zivilrecht

§ 242 BGB.

**Zur rechtlichen Bedeutung einer von der DWK mit rückwirkender Kraft erlassenen Preiserhöhungs-Anordnung.**

AG Leipzig, Urt. vom 15. Juli 1949 — 18 C 581/49.

Die Klägerin hat an die Beklagte auf Grund eines mit dieser abgeschlossenen Kaufvertrages Erntebindegarn geliefert und darüber die Rechnungen vom 25. Oktober 1948 und vom 18. Oktober 1948 erteilt. Der Kaufpreis für die Lieferungen betrug insgesamt 22 860 DM. In der Zwischenzeit erging auf Antrag der Klägerin ein Bescheid der Deutschen Wirtschaftskommission, durch den die Klägerin die Genehmigung erhielt, die Preise für

Bindegarne zu erhöhen. Es wurde ihr das Recht zugestanden, zu den zu ermittelnden Preisen einen Aufschlag im Anhangeverfahren von 1% der Bearbeitungsspanne zu berechnen. Der von der Klägerin der Klage beigefügte Genehmigungsbescheid datiert vom 13. Oktober 1948, bestimmt aber das Inkrafttreten der Anordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1948. Gestützt auf diesen Bescheid der DWK hat die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 19. November 1948 eine Nachberechnung zugehen lassen, in der sie die ursprünglich berechneten Preise um 1350 DM erhöht. Die Beklagte hat Zahlung abgelehnt.

Sie wendet gegen das Vorbringen der Klägerin ein, die Preise für das Bindegarn seien ordnungsgemäß nach Preisanordnung Nr. 53 vom 30. September 1947 berech-